



Liebe Eltern,

uns erreichen vermehrt Anfragen, die sich mit der Besonderheit des letzten G8-Jahrgangs beschäftigen, der im Falle der Wiederholung der EF nicht an der eigenen Schule verbleiben kann.

Im Folgenden haben wir die Sachlage und entsprechende Empfehlungen für Sie zusammengestellt. Bei allen weitergehenden Fragen können Sie sich jederzeit gerne an unsere Geschäftsstelle wenden und sich beraten lassen.

### **Besonderheiten für den letzten G8-Jahrgang durch die Umstellung von G8 auf G9**

Infolge der Umstellung von G8 auf G9 wird es an den Gymnasien in Nordrhein-Westfalen im Schuljahr 2023/2024 in der gymnasialen Oberstufe keine Einführungsphase (und somit in den beiden darauffolgenden Schuljahren keine Q1, bzw. Q2) geben.

Die Schüler des ersten G9-Jahrgangs werden in diesem Schuljahr erstmals ein zusätzliches Schuljahr in der Sekundarstufe I (Klasse 10) absolvieren, sodass einmalig kein Jahrgang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nachrückt.

### **Was bedeutet dies für Schüler, die am Ende des Schuljahres 2022/2023, eine Versetzung von der EF in die Q1 nicht erreichen und die EF wiederholen müssen?**

Diese Schüler können nicht in die 10. Klasse des ihnen nachfolgenden G9-Jahrgangs an ihrer Schule wechseln, weil sie innerhalb ihrer Schullaufbahn bereits die gymnasiale Oberstufe erreicht haben. Diese, bestehend aus EF, Q1 und Q2, ist mit ihren spezifischen Regelungen ein in sich geschlossenes System. Ein Rückschritt in die Klasse 10 der Mittelstufe ist systembedingt nicht möglich.

### **Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Schüler?**

- Wechsel an die gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule
- Wechsel an ein berufliches Gymnasium
- Andockung an eine Springergruppe in einem G9 Gymnasium
- Einfädung in die gymnasiale Oberstufe grundständiger (bleibender) G8 Gymnasien
- Einfädung in vorhandene G9-Schulversuchsgymnasien oder Aufbaugymnasien
- Besuch eines Bündelungsgymnasiums

### **Was sind Bündelungsgymnasien?**

Bündelungsgymnasien sind bereits bestehende Gymnasien, die eine neue Jahrgangsstufe einrichten. So können Schüler, die von einer Wiederholung der EF betroffen sind, ihre gymnasiale Schullaufbahn ohne darüberhinausgehenden Zeitverzug fortsetzen. Gleichzeitig erhalten auch Schüler anderer Schulformen die Möglichkeit, dort in die gymnasiale Oberstufe einzutreten (sog. Seiteneinstieg – z.B. Wechsel nach dem erfolgreichen Abschluss der Realschule an ein Gymnasium).

Die Einrichtung einer kompletten Jahrgangsstufe auf einem Bündelungsgymnasium soll den Schülern im Besonderen auch ein hinreichendes Kursangebot ermöglichen.

Zur Liste der landesweiten [Bündelungsgymnasien](#).

Bei der Wahl eines Bündelungsgymnasiums sind die Schüler nicht an ihren Kreis gebunden.

### **Inanspruchnahme von Beratungen durch die Schulen im derzeit laufenden Schuljahr 2021/2022 (Klasse 9) – mögliche Wiederholung der Klasse 9**

Wir empfehlen Familien, die aufgrund der aktuellen Leistungen ihrer Kinder in der 9. Klasse befürchten, dass eine Nichtversetzung ihrer Kinder von der EF in die Qualifikationsphase im kommenden Schuljahr möglich ist, das Beratungsgespräch mit der Klassenleitung und der Mittelstufenkoordinatoren zu suchen. Im gemeinsamen Austausch unter Betrachtung der individuellen Situation des einzelnen Schülers können Sie eruieren, ob es im Hinblick auf die schulischen Leistungen, verbunden mit den bestehenden Besonderheiten dieses letzten G8-Jahrgangs, für Ihr Kind sinnvoll sein kann, bereits die 9. Klasse innerhalb der Mittelstufe zu wiederholen und so in den G9-Jahrgang zu rutschen.

Viele Gymnasien bieten diese Gespräche von sich aus für einige betroffene Schüler an und gehen auf die Familien zu. Scheuen Sie sich nicht, das Gespräch auf eigene Initiative zu suchen, wenn Sie Bedenken oder Beratungsbedarf haben. Bitte beachten Sie, dass ihr Kind im Falle einer solchen Entscheidung mindestens 5 weitere Schuljahre an der Schule verbleibt (Klasse 9 und 10 + EF/ Q1 und Q2).



### **Auslandsaufenthalt des letzten G8 Jahrgangs**

Schüler des letzten G8 Jahrgangs, die während der EF für ein ganzes Schuljahr ins Ausland gehen möchten, haben 2 Möglichkeiten.

Sie können die EF überspringen, indem sie unter der Voraussetzung eines entsprechenden Notenbildes einen Vorversetzungsantrag bei der Schule stellen und nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland direkt in die Q1 übergehen.

Alternativ müssen die Schüler die EF wiederholen und, soweit die eigene Schule kein Bündelungsgymnasium sein wird, in die gymnasiale Oberstufe an einer der oben genannten Schulen wechseln.

Zu vermeiden sind diese beiden Möglichkeiten, indem der Auslandsaufenthalt in der EF auf das 1. Halbjahr der EF oder einen kürzeren Zeitraum im 1. Halbjahr beschränkt wird, so dass die Schüler mit dem erfolgreichen Durchlaufen des 2. Halbjahres in die Q1 versetzt werden können. Ein für die Dauer des Auslandsaufenthaltes erforderlicher Befreiungsantrag ist vorab bei der Schule zu stellen.

Mit den besten Wünschen aus der Geschäftsstelle,

Christiane Gregor  
- Justitiarin -

(Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum, selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.)